

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

49. Sitzung
10. März 2025

Beginn: 09.01 Uhr
Schluss: 12.34 Uhr
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Wahl einer stellvertretenden Schriftführerin/ eines stellvertretenden Schriftführers

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2265
Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
– Vorabüberweisung –

[0210](#)
InnSichO

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Gewalt gegen Einsatzkräfte – Konsequente Durchsetzung des Rechtsstaates und Präventivmaßnahmen
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

[0206](#)
InnSichO

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Ich rufe auf

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Evaluation des Bodycameinsatzes – Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Studie der Humboldt-Universität zu Berlin
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0207](#)
InnSichO

Zu diesem Tagesordnungspunkt freue ich mich über die Teilnahme von Frau Prof. Dr. Anna-Bettina Kaiser und Frau Prof. Dr. Silvia von Steinsdorff von der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie werden uns ihren Evaluationsbericht über Bodycams bei der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr vorstellen und uns dankenswerterweise für Fragen zur Verfügung stehen. – Herzlich willkommen, Frau Prof. Kaiser und Prof. von Steinsdorff! Es ist schön, dass Sie heute Zeit für uns haben, und es tut mir leid, dass wir in der Zeit bereits so weit fortgeschritten sind und Sie so lange warten müssen! Jetzt steigen wir aber in diesen wichtigen Tagesordnungspunkt direkt ein. Es erfolgt zunächst die Begründung des Gesprächsbedarfs durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und/oder die Fraktion Die Linke. – Er erfolgt durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. – Herr Franco, Sie haben das Wort!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich hoffe, wir haben zumindest ungefähr eine Stunde Zeit, um diesen Tagesordnungspunkt hier mit der gebotenen Gründlichkeit zu beraten. Gerade wenn externe Sachverständige da sind, halte ich das für besonders wichtig.

Nun aber zum Thema: Unter dem Vorwand – ich erinnere mich gut – der Eilbedürftigkeit hatte die schwarz-rote Koalition eine Regelung bereits für den dauerhaften Einsatz von Bodycams beschlossen und hat auch damals schon Kritik von Sachverständigen im Innenausschuss weggewischt. Viele in der Studie, die uns jetzt vorliegt, festgestellte verfassungsrechtlich problematische oder handwerklich schlecht gemachte Regelungen – teilweise sind sie übrigens auch in der Praxis schwer umzusetzen – hätten der Koalition damals schon bewusst sein können, sollten es aber spätestens mit dieser Studie jetzt sein.

Versprechen, dass die Bodycam per se deeskalierend wie ein magischer Schutzschild wirke oder die Aufklärungsquote verbessere, wurden bisher nicht erfüllt. Ich erhoffe mit dennoch, dass wir heute mit der Berliner Bodycamstudie eine Debatte abseits dieser Schwarz-weiß-Betrachtung, wie wir sie leider auch hier im Innenausschuss sehr oft geführt haben, ermöglichen. Gerade in der Innenpolitik sollte man grundsätzlich weniger auf Bauchgefühl und viel mehr auf Wissenschaft hören; das hatten wir heute an anderer Stelle schon zu genüge.

Ich begrüße es außerdem sehr, dass sich viele Beamtinnen und Beamte sowohl der Berliner Polizei als auch der Feuerwehr an der Studie beteiligt haben und damit einen Einblick in die Praxis ihres Arbeitsalltags mit der Bodycam erst ermöglicht haben, den Sie, Frau. Prof. Kaiser und Frau Prof. von Steinsdorff, uns aufbereitet haben.

Vielleicht ganz kurz – Sie werden es sicher auch gleich ausführen –: Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Bodycams vor allem dann deeskalierend wirkt, wenn ihr Einsatz mit empathischer Kommunikation einhergeht. Es kommt also nicht alleine auf die Technik an, sondern immer auf den Menschen dahinter; auch das sollten wir uns in innenpolitischen Debatten immer vor Augen führen. Ich würde mir erhoffen, dass die Koalition jetzt nicht in eine Abwehrhaltung verfällt, sondern diese Ergebnisse der Studie zum Anlass nimmt, die Bodycamregelung grundsätzlich zu überarbeiten. Ich mache es ganz kurz: Aus meiner Sicht drängen sich drei wesentliche Punkte auf – das ist einmal, dass wir den Bodycameinsatz nur noch auf die Polizei begrenzen, gerade weil die Studie zu dem Ergebnis kommt, dass der Bodycameinsatz beim Rettungsdiensteinsatz kontraproduktiv ist. Ich finde auch, dass die Regelungs- oder Umsetzungslücke geschlossen werden muss, damit der Polizeibeauftragte Zugang zu dem Datenmaterial der Bodycams bekommt, was auch die Studie bemängelt. Und wenn wir schon darüber reden, dass Kommunikation der entscheidende Faktor ist, auch hier noch mal der Appell an den Senat, die Bodycam auch als bürgerinnenrechtliches Instrument den Berlinerinnen und Berlinern bekannt zu machen, dass sie diese Rechte haben, wenn ein Polizist mit Bodycam ihnen gegenübersteht. – Ich freue mich auf die detailliertere Diskussion und den Blickwinkel der Sachverständigen, was denn die Hauptideen auf ihrer Sicht für die Studie waren, was wir dann hoffentlich in die politische Umsetzung mitnehmen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Franco! – Vonseiten des Senats habe ich die Mitteilung bekommen, dass die einleitende Stellungnahme nach hinten gerückt wird. – Sie können direkt mit der Vorstellung Ihres Berichts beginnen. Frau Prof. von Steinsdorff, Sie haben das Wort!

Dr. Silvia von Steinsdorff (HU Berlin): Herzlichen Dank für die Einladung, der wir sehr gern nachgekommen sind! Wir wurden im Vorfeld gebeten, uns sehr kurz zu halten. Das heißt, wir werden den über 100-seitigen Bericht jetzt nicht im Einzelnen zusammenfassen,

sondern nur ein paar Akzente setzen und stehen dann natürlich im Anschluss für detailliertere Fragen zur Verfügung.

Nur ganz kurz zu uns beiden: Ich bin Professorin für vergleichende Politikwissenschaft am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität. Meine Kollegin Anna-Bettina Kaiser ist Hochschullehrerin im Bereich öffentliches Recht an der Humboldt-Universität. Wir beide leiten gemeinsam das Institut Law & Society, ein Forschungsinstitut an der Humboldt-Universität, das es sich zum Ziel gesetzt hat, Recht als Praxis zu erforschen. In diesem Kontext fallen das Gesetz und die Umsetzung des Gesetzes zum Einsatz von Bodycams in den Kernbereich dieser Kompetenz. Deswegen haben wir sehr gern diese Evaluationsstudie vorgenommen. Wir sind die beiden wissenschaftlichen Sachverständigen, die quasi offiziell beauftragt worden sind; wir haben das aber nicht allein gemacht, es war ein Team von insgesamt fünf Leuten. Insbesondere möchte ich dabei auch noch betonen, dass eine weitere Professorin vom Institut für Sozialwissenschaften, Prof. Dr. Talja Blokland, die auch sehr erfahren ist in Polizeiforschung und schon mehrere Projekte gemeinsam mit der Berliner Polizei durchgeführt hat, uns unterstützt hat. Der Auftrag erging durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einvernehmen mit diesem Ausschuss hier. Wir hatten dann insgesamt zwölf Monate Zeit, von Mitte 2023 bis Mitte 2024. Kleiner Nebensatz: Genau in der Mitte dieser Evaluationszeit erfolgte die Novelle des Gesetzes, was aus wissenschaftlicher Sicht ungünstig war, denn das hat natürlich die Bedingungen für unsere Gespräche, die wir geführt haben, verändert. Wir haben aber auch in der Studie dokumentiert, wie wir damit umgegangen sind, und haben das wissenschaftlich korrekt einzupreisen versucht. Insgesamt hatten wir 1,5 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen- beziehungsweise Mitarbeiterstellen zur Verfügung, die im Rahmen dieser Evaluation finanziert worden sind. Die Mitarbeit der drei Professorinnen war quasi unvergütete Feierabendtätigkeit. Uns war von Anfang an wichtig, dass es sich hier um ein interdisziplinäres Projekt handelt, das heißt, wir haben uns sowohl die rechtlichen Grundlagen angeschaut als auch die Erfahrungen mit der Praxisarbeit, soweit bisher sichtbar, zu erforschen versucht.

Dazu haben wir neben einer eingehenden rechtlichen Untersuchung, auf die Frau Kaiser gleich noch genauer eingehen wird, auch Gespräche geführt mit insgesamt rund 150 Personen bei der Polizei. Die verteilten sich auf zehn Abschnitte in allen fünf Direktionen und auf zwei Hundertschaften. Wir haben auch mit dem LKA gesprochen und hatten noch weitere Gesprächspartner, beispielsweise den Bürger- und Polizeibeauftragten etc. Bei der Berliner Feuerwehr waren es ungefähr 130 Personen aus zehn Feuerwachen. Und wir haben auch mit der Leitung, insbesondere mit dem Stab Qualitätsmanagement Gespräche geführt. Zusätzlich haben wir uns noch mit rund 40 Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen zusammengesetzt, um quasi auch die Gegenseite aufzunehmen: Wie kommt das an? Wie wird das von gesellschaftlichen Gruppen und Bürgerinnen und Bürgern gesehen?

Das Ziel dieser Studie, so wie es quasi in der Auftragsbeschreibung stand, ist schon genannt worden: Es geht in erster Linie darum, den Schutz der Einsatzkräfte zu verbessern – dazu haben wir haben ja heute in der Sitzung schon eine ganze Menge gehört –, und grundsätzlich um Gewaltprävention und Gewaltreduktion in den Einsätzen der sogenannten Blaulichtfamilie, also der uniformierten Einsatzkräfte. Dieses Ziel lässt sich ausdifferenzieren, im Wesentlichen in drei Formen; das eine ist die präventive Wirkung. Die Idee dahinter ist, dass alleine durch die Existenz und die Möglichkeit des Einsatzes der Bodycam sich das Verhalten insbesondere des polizeilichen Gegenübers oder auch der Patientinnen und Patienten im Rettungsdienst

verändern würde, weil sie sich bewusst sind, dass ein unangemessenes oder gar gewaltsames Verhalten aufgezeichnet und damit später auch verfolgt werden kann. Das ist dann dieses zweite Ziel, nämlich eine bessere Dokumentation von Übergriffen und damit im Zweifelsfall auch eine effizientere Strafverfolgung. Hier schon mal vorab – darüber werden wir nämlich, glaube ich, im Weiteren nicht mehr so viel sprechen – ein kleiner Spoiler sozusagen: Zu der Strafverfolgung lässt sich leider zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht viel sagen. Wir haben wirklich versucht, allen Fährten nachzugehen, aber da gibt es wenig. Wir haben einige Ermittlungsverfahren, in denen Bodycamaufzeichnungen zum Einsatz gekommen sind, aber in Strafverfahren selbst konnten wir da noch nichts feststellen. – Die dritte Art, wie man hofft, Wirkung zu erzielen, ist die Vertrauensbildung oder ein erhöhtes Vertrauen bei der Bevölkerung. Denn auch diese hat ja das Recht, die Aufzeichnung zu fordern. Das ist beispielsweise in den USA das Hauptziel von Bodycameinsätzen, dass sozusagen die vom Polizeieinsatz Betroffenen ihre Rechte auf diese Art und Weise besser schützen können. Das steht hier im Hintergrund, aber ist auch immer mitgedacht, dass auch die Bevölkerung hier quasi eine Art Gegenkontrolle ausüben kann.

Zu den Ergebnissen haben wir das jetzt aufgeteilt, wie es auch in der Studie ist, zwischen den rechtlichen und den stärker empirisch-praktischen Ergebnissen. Die rechtlichen Ergebnisse wird jetzt Anna-Bettina Kaiser zusammenfassen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank! – Bitte, Frau Prof. Kaiser!

Dr. Anna-Bettina Kaiser (HU Berlin): Sehr herzlichen Dank! – Sie haben der Studie entnommen, dass es da und dort Anregungen von unserer Seite gibt, Sachen klarzustellen oder zu verbessern. Ich möchte mich hier auf drei Punkte konzentrieren. Der erste Punkt wäre, dass wir für eine Vereinfachung der Eingriffsschwelle für den Einsatz der Bodycams und konkret für die Einführung des Begriffs der konkreten Gefahr plädieren. Was ist der Hintergrund? – Der Begriff der konkreten Gefahr ist letztlich der Zentralbegriff im Polizeirecht. Er ist definiert als Situationen oder Verhaltensweisen, die bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die geschützten Rechtsgüter schädigen werden. Es geht um eine Prognoseentscheidung. Der Vorteil oder die Flexibilität, die dieser Konkrete-Gefahr-Begriff ermöglicht, liegt darin, dass man die sogenannte Je-desto-Formel anwendet. Das bedeutet, je schwerer der etwaig eintretende Schaden wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Schadenseintritts zu stellen sind. Und wenn es, wie hier, um die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit geht, sind eben diese Anforderungen reduziert.

Der Berliner Gesetzgeber hat jetzt aber in § 24c ASOG Absatz 1 und 3 andere Formulierungen gewählt, die den Einsatzkräften den Bodycameinsatz auch schon im sogenannten Gefahrenvorfeld ermöglichen sollen. Wenn Sie in den Gesetzestext reinschauen, dann steht da zum Beispiel – Absatz 1 – „wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ... erforderlich ist“, in Absatz 3 „wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zur Abwehr einer Gefahr“ und so weiter. Das sind Formulierungen, die bewusst – das kann man an der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigen – vom Begriff der konkreten Gefahr abweichen, aber dann in sich wieder unterschiedlich sind. Auch das, und auch das lässt sich an der Gesetzgebungsgeschichte zeigen, war gewollt. Das Problem ist nur: Das klingt in der Theorie vielleicht schon schwierig. Ich wüsste jetzt keinen polizeirechtlichen Kollegen, der wahrscheinlich Fälle benennen könnte, wo man sagen würde: Ah, das fällt noch unter den einen Absatz, aber nicht mehr unter den

anderen. – Das ist sozusagen zu fein ziseliert. In der Praxis ist es einfach – das ist letztlich unsere Erkenntnis – unfassbar schwierig, von den Einsatzkräften zu erwarten, dass sie, wo sie eigentlich schon die Je-desto-Formel an der Hand haben, dann auch noch diese Nuancen nachvollziehen. Wie gesagt, schon in der Theorie, würde ich sagen, ist das fast nicht, wahrscheinlich nicht leistbar, aber in der Praxis, denken wir, erst recht nicht.

Deshalb wäre unser Plädoyer zu sagen: Warum nicht einfach auf den bekannten und für die Polizei letztlich eingeübten Zentralbegriff der konkreten Gefahr zurückgehen? Wir glauben auch nicht, dass dadurch eine Lücke entstünde im Sinne von: Oh je, was passiert dann im Gefahrenvorfeld? Steht dann die Polizei blank da? – Das glauben wir nicht, eben aufgrund der Je-desto-Formel. Das wäre sozusagen Punkt eins.

Als Punkt zwei möchte ich den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ansprechen. Der wird in Absatz 3 angesprochen, und zwar ausdrücklich nur für den nicht öffentlich zugänglichen Raum. Nun ist unsere Beobachtung, dass der Kernbereich letztlich gerade für den Rettungsdienst der Feuerwehr einschlägig ist. Noch einmal anders gewendet: Wenn die Polizei in Wohnungen geht, dann denkt man auf den ersten Blick: Ja klar, da muss der Kernbereich geschützt werden. Das entspricht, denkt man, auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bei näherem Überlegen ist es aber so, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich eigentlich immer bei heimlich erfolgenden Maßnahmen kreierte wurde. Wir haben es jetzt aber gar nicht mit einer heimlich erfolgenden Maßnahme zu tun, sondern mit der offen getragenen Bodycam. Deshalb passt das sozusagen nicht zu 100 Prozent. Oder man müsste überlegen: Wie viele Fälle sind es dann überhaupt? Aber der Gesetzgeber hat es reingeschrieben. Es kann ja nicht schaden, ist ja an sich gut. Nur fragt man sich dann, wie es beim Rettungsdienst aussieht, insbesondere auch im nicht öffentlich zugänglichen Raum. Wird zum Beispiel eine bewusste Person im öffentlichen Raum behandelt, würde man ja sagen, spricht die öffentliche Zugänglichkeit und ungewollte Einsehbarkeit des Geschehens aus Sicht des Betroffenen ja wohl für die Zuordnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Deshalb würden wir sagen, dass es für den Rettungsdienst der Feuerwehr wahrscheinlich kaum Einsatzkonstellationen gibt, wo dieser Kernbereich nicht eindeutig berührt wird.

Unser Vorschlag wäre darum zu sagen: Ja, es bleibt natürlich bei der Nennung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Aber warum nicht in einem eigenständigen Absatz, der klar macht: Es kann alle Einsatzkräfte betreffen, und es kann eben die Einsatzkräfte auch im nicht öffentlich zugänglichen Raum treffen und insbesondere den Rettungsdienst? – Dazu wird Silvia von Steinsdorff gleich noch etwas sagen.

Der dritte Punkt ist das Pre-Recording. Da, muss ich sagen, haben wir auch im Team viel gestritten und diskutiert, ob man jetzt im Pre-Recording schon einen Grundrechtseingriff sieht. Wir sind insgesamt zu dem Ergebnis gekommen: wohl nicht. Dennoch wäre es vielleicht hilfreich, sozusagen zur Klarstellung, trotzdem eine kleine Schwelle einzufügen und zu sagen: Das Pre-Recording ist möglich, wenn es um Maßnahmen der Gefahrenabwehr geht oder wenn wir im Gefahrenabwehrbereich sind. – Weshalb wir das vorschlagen, ist: Uns haben Einsatzkräfte erzählt, das Pre-Recording läuft die ganze Zeit, zum Beispiel auch meinetwegen beim Toilettengang. Dazu kommt wohl, dass es so sensibel eingestellt ist, dass die Bodycam sehr schnell auf „an“ geht. Das ist natürlich für die Einsatzkräfte sehr unangenehm. Dann kann man auch sagen, selbst wenn juristisch betrachtet hierin kein Eingriff zu sehen ist, wäre es

doch eine deutlich grundrechtsschonendere Ausgestaltung, es den Einsatzkräften zu ermöglichen, das zum Beispiel für den Toilettengang abzuschalten. Das ist im Moment wohl technisch nicht möglich, wie uns gesagt wurde, aber da würden wir für eine Modifikation der Technik plädieren. Ich vermute, das leuchtet uns allen irgendwie intuitiv ein. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Prof. Kaiser! – Frau Prof. von Steinsdorff, bitte, wenn Sie ergänzen möchten!

Dr. Silvia von Steinsdorff (HU Berlin): Ich werde noch kurz etwas zu der stärker praxisorientierten Seite sagen. Wie kommt das denn an? Ich kann genau da anschließen: Die rechtlichen Unsicherheiten sind für alle Einsatzkräfte, mit denen wir gesprochen haben, ein Problem. Es hängt dann sehr stark davon ab, wie jeweils die Einsatzgruppenleiter, die Dienstleitungen und so weiter damit umgehen, inwieweit sie das Gefühl vermitteln, dass das im Zweifelsfall sehr problematisch ist oder vielleicht auch eher nicht. Jedenfalls würde eine Vereinfachung hier definitiv die Akzeptanz dieses Einsatzmittels noch erhöhen und ein sicheres Gefühl bei den Einsatzkräften schaffen. – Kleiner Einschub: Wir haben mit den Einsatzkräften sowohl bei der Polizei als auch bei der Feuerwehr nicht nur gesprochen, sondern wir sind auch mitgefahren, haben also quasi an Einsätzen teilgenommen, sowohl im Rettungswagen als auch mit den Polizistinnen und Polizisten, um uns zum Beispiel solche Sachen wie: Wie problematisch ist das mit diesem Pre-Recording? Wann wird das ausgelöst? – aus eigener Anschauung erklären zu lassen.

Das zweite, was ich neben diesen Auswirkungen der rechtlichen Unsicherheiten gern hervorheben möchte, sind die Auswirkungen der technischen Schwierigkeiten, die sich insbesondere in der ersten Erprobungsphase sehr massiv gezeigt haben. Einige von diesen technischen Schwierigkeiten sind aber unseres Wissens nach wie vor nicht behoben worden. Da geht es zum Beispiel um die Akkulaufzeiten, die beispielsweise gerade bei kälterem Wetter teilweise nicht eine komplette Schicht halten, sodass dann die Frage ist, was man macht: Wann setzt man sie ein? Oder muss man zwischendurch wieder zum Aufladen? – oder wie auch immer. Das ist äußerst ungünstig. Dazu haben wir auch im Bericht noch genauer Stellung genommen. Das lässt sich aber vermutlich am ehesten beheben.

Grundsätzlich ist aus allen Gesprächen und Interaktionen mit den Einsatzkräften klar hervorgetreten, dass die Wirkung dieses Einsatzmittels sehr stark situationsabhängig ist. Es kann also nur – und so wird es auch wahrgenommen – ein weiterer Faktor in einem größeren Gesamtkonzept der Gewaltprävention sein, was uns zum Beispiel bei der Polizei auch mehrfach ans Herz gelegt worden ist. Es gibt eben auch andere Mittel, Kontaktbereichsbeamte beispielsweise, die sich im Kiez auskennen, die zu der Klientel, sozusagen, ein anderes Vertrauensverhältnis aufbauen können. Da wäre es beispielsweise auch aus Sicht der Polizei ausgesprochen schlecht, wenn die verpflichtet würden, Bodycams zu tragen, weil sie einfach eine andere Aufgabe haben, aber mindestens genauso wichtig sind für die Gewaltprävention.

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der bei der Feuerwehr ganz besonders wichtig ist, der aber auch für die Polizei gilt: Dieses Bodycamkonzept kann nur dann überhaupt wirken, wenn die Bodycams von dem polizeilichen oder feuerwehrlichen Gegenüber wahrgenommen und rational eingeschätzt werden können. Das heißt, sie müssen wissen, dass es dieses Einsatzmittel gibt, und sie müssen darauf reagieren können. Bei vielen Einsätzen, gerade wenn es um Personen, die unter Drogeneinfluss stehen, geht, kann man davon nicht ausgehen. Da macht das

also keinen Unterschied. Auch wenn es um starke Gewaltdelikte geht, gerade im Polizeieinsatz, dann ist die Bodycam nicht unbedingt etwas, was zusätzlich das Verhalten der Delinquenten stark verändert; mit anderen Worten, denen ist das eher egal. Es ist eher in anderen Fällen, wo es eine Wirkung entfalten kann. Das muss man immer dazusagen.

Noch ganz kurz grundsätzlich: Bei der Polizei, war das Ergebnis, sind die Einsatzkräfte grundsätzlich aufgeschlossen und haben ungeachtet vieler Vorbehalte und Probleme auch durchaus positive Erfahrungen gemacht. Es ist auch davon auszugehen, dass das mit zunehmender Routine im Umgang mit dem Gerät und auch bei besserer Technik wirklich eines von mehreren Einsatzmitteln werden kann, das auch zur Prävention beitragen kann.

Was die Bevölkerung angeht, haben wir festgestellt, dass es auch da eine relativ große Aufgeschlossenheit gibt, auch bei Gruppen, die grundsätzlich gegenüber Einsatzkräften eher kritisch eingestellt sind. Das Problem an der Sache ist nur, dass das in der breiten Bevölkerung nicht bekannt ist, insbesondere dieses Recht, dass das polizeiliche Gegenüber die Aufnahme quasi fordern kann. Das ist einfach unbekannt. Da ist eine unserer Empfehlungen, hier bessere Aufklärungsarbeit vonseiten der Polizei und der Einsatzkräfte und auch des Senats zu machen.

Jetzt zum Schluss zum Einsatz bei der Feuerwehr; das ist ja auch im Vorfeld schon am meisten diskutiert worden. Nach unseren Gesprächen und Teilnahmen am Einsatz gab es ein eindeutiges Bild: Eigentlich haben wir niemanden gefunden, um es mal ganz klar zu sagen, der wirklich mit diesem Einsatzmittel sehr zufrieden war oder es als sehr sinnvoll empfand. Denn es wird ja grundsätzlich eingesetzt bei Rettungseinsätzen, also nicht, wenn es brennt; das ist noch einmal etwas anderes. Es geht um diesen Rettungseinsatz. Hier ist eben das Problem, dass die Feuerwehrleute sagen – erstens –, ein wichtiger Teil ihrer Arbeit oder ihres Selbstverständnisses besteht darin, dass sie sich abgrenzen gegenüber der Polizei, dass sie eben nicht wahrgenommen werden als Kontrollorgan, Konfliktschlichter, wie auch immer, sondern als Rettende, als Helfende, und in diesen Situationen diese zusätzliche Kontrolle oder diese Anmutung zusätzlicher Kontrolle eigentlich nicht nötig ist und nicht sinnvoll eingesetzt werden kann.

Das zweite ist, dass es in dieser Situation des Helfens zwischen Sanitäterin oder Sanitäter und Patientin oder Patienten um sehr vertrauliche Situationen geht, wo ja auch ein großer Vertrauensschutz und Vertraulichkeitszusagen bestehen, und das dann manchmal sogar eher ein Problem sein kann. Zum Beispiel wurde uns mehrfach geschildert: Man sieht, dass in der Küche noch irgendwelche Drogen oder so etwas herumliegen. Die Einsatzkräfte sind mehr daran interessiert zu erfahren, was nun genau eingenommen worden ist, um schnell helfen zu können, als quasi die Situation auszulösen, dass wenn das jetzt mit Bodycam aufgenommen wird, das dann im Zweifelsfall ein weiteres Delikt ist, das dann strafrechtlich verfolgt werden könnte. Das heißt, das würde ihre Arbeit in dem Fall dann sogar erschweren.

Das dritte ist generell die Angst vor dem Vertrauensverlust der Patienten und Patientinnen. Das hat ja ein Patch, das immer blinkt; allein schon, wenn die sehen – obwohl gar nicht aufgenommen wird –, dass aufgenommen werden könnte, führt das generell dazu, dass eher kein Vertrauen aufgebaut wird und die Hilfe nicht angenommen werden kann. Allenfalls, das wurde uns auch mehrfach gesagt, könnte man es sich bei Großeinsätzen – die klassischen Silvestersituationen wurden heute ja auch schon mehrfach angesprochen – vorstellen, da könnte das

schon sinnvoll sein. Da wurde dann aber auch immer dazugesagt: Na gut, aber da ist die Polizei sowieso vor Ort, dann wäre das auch nicht mehr so entscheidend.

Lassen Sie mich noch ganz kurz etwas sagen, weil das auch schon angesprochen wurde heute: Uns lagen auch die Auswertungen der Statistiken für Gewalt gegen Einsatzkräfte bei der Feuerwehr vor. Die werden unseres Wissens seit 2019 systematisch erhoben. Wie auch hier schon angedeutet worden ist, ist das Bild eher diffus. Was man bis jetzt nicht nachweisen kann, ist, dass es da in der Zeit zwischen 2019 und 2023, das lag uns vor, jetzt 2024 massive Anstiege oder so etwas gegeben hat. Das ist ein eher schwankender Verlauf. Es sind rund 200 Fälle im Jahr, die dokumentiert werden. Dazu zwei Bemerkungen; die eine ist: Es werden hier Delikte dokumentiert. Das heißt, es geht nicht um die Frage, bei wie vielen Einsätzen das war, sondern meistens ist es so, wenn bei einem Einsatz hinterher so eine Anzeige geschrieben wird, dann sind es mehrere Delikte, die hier betroffen sind. Ich will nicht missverstanden werden, das ist überhaupt keine Bagatellisierung. Jeder dieser Fälle ist massiv und zu viel. Wir haben es am eigenen Leib erlebt: Es ist unglaublich, wie hoch die Toleranzschwelle der Einsatzkräfte liegt. Bevor die hinterher wirklich eine Anzeige schreiben, was ja noch eine zusätzliche Arbeit ist nach einem schon sehr ermüdenden und kräftezehrenden Einsatz, ist schon eine ganze Menge passiert. Das heißt, wir können davon ausgehen, dass die dokumentierten Fälle hier wirklich massive Dinge sind, die da passiert sind. Insofern möchte ich das absolut nicht bagatellisieren. Ich möchte nur sagen, dass die Statistik alleine hier keinen Aufschluss gibt. Erstens sehen wir keine massiven Veränderungen generell, und schon gar nicht können wir sehen, dass die Bodycam hier in irgendeiner Weise positiv dazu geführt hätte, dass diese Zahlen gesunken wären oder so etwas.

Die Handlungsempfehlungen haben wir kompakt zusammengefasst. Das können Sie auf Seite 127 folgende selbst nachlesen, das würde ich jetzt nicht alles noch einmal zusammenfassen. Ich glaube, die wichtigsten Dinge haben wir jetzt genannt. – Vielen Dank!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank für diese Vorstellung des Berichts! – Ich leite weiter zur Stellungnahme des Senats, und danach sprechen wir über das weitere Prozedere in dieser Sache, weil wir den Tagesordnungspunkt heute voraussichtlich nicht abschließen werden. Ich denke, da sind wir uns wahrscheinlich jetzt bereits einig. – Frau Senatorin, bitte, Sie haben das Wort!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Auch ich möchte mich sehr herzlich bedanken für Ihre Einschätzungen, natürlich auch bei den Kolleginnen und Kollegen, die die wissenschaftliche Begleitung gemacht haben!

Die Evaluation zum Einsatz von Bodycams nach § 24c ASOG hat, und das haben Sie ja gesagt, Anfang September 2023 begonnen. Wie ebenfalls bereits von Ihnen selbst erwähnt, wurde diese Evaluation zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem noch nicht überall die nötige Routine im Umgang mit den neuen Einsatzmitteln bestand. Gleichwohl vertraue ich darauf – und deshalb möchte ich es hier auch sehr deutlich sagen, denn wir haben ja vorhin beim Thema Gewalt gegen Einsatzkräfte über die Bodycams und auch über Taser gesprochen –, dass es, wenn es zu Gewalt gegen Einsatzkräfte gekommen und der Einsatz der Bodycam erfolgt ist, das natürlich eine beweissichere Identifizierung der Tatverdächtigen nach sich zieht.

Ich habe auch selbst Gespräche geführt – ich bin ja sehr viel unterwegs –, weil es mich natürlich auch interessiert hat; ich habe nicht nur Ihre Studie gelesen habe, sondern es hat mich auch selbst interessiert nach dem Zeitraum, da wir das eingesetzt haben: Wie ist denn jetzt die Stellungnahme derjenigen, die tatsächlich draußen auf der Straße oder in Wohnungen den Einsatz der Bodycams haben? Da habe ich gerade zum letzten Silvester mit allen Polizeikräften gesprochen, die eine Bodycam hatten, und ich bin die ganze Nacht unterwegs gewesen. Die Polizeikräfte haben unisono gesagt, dass der Einsatz der Bodycams genau richtig ist. Deshalb habe ich am Anfang gesagt – so ist ja auch Ihre Einschätzung, wir haben es eingeführt mit Ihrer wissenschaftlichen Begleitung –: Da war die Bodycam noch nicht so weit mit den ganzen Schulungen, mit all dem, was wir ja mit Polizei und dann auch mit der Feuerwehr gemacht haben.

Am Anfang, als wir die Bodycams eingeführt haben, als ich die ersten Gespräche mit den Polizeikolleginnen und -kollegen geführt habe, haben sie mir umfangreich erklärt, dass die Bodycams vom technischen Aufbau anders sein müssen. Das heißt, die Anbringung an der Weste war noch nicht so, dass man das in einem Einsatz anmachen und beweissichernde Aufnahmen machen kann. Das haben wir infolge der Gespräche mit dem Hersteller besprochen, und der Hersteller hat sich angemessen an den Erfahrungen der Polizeikräfte mit einer veränderten Bodycam, dann auch mit der Anbringung an der Weste beschäftigt. Das hat dazu geführt, dass das, was beweissichernd aufgenommen werden sollte, dann auch tatsächlich ordentlich aufgenommen wurde.

Wir haben bei der Feuerwehr eine andere Situation, das stimmt. Das ist so, weil die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht solche Westen haben, gerade im Sommer, wie sie beispielsweise die Polizei hat. Die Anbringung der Bodycam ist anders bei der Feuerwehr als bei der Polizei, denn viele haben dann nur ein T-Shirt an, und da kann man natürlich so eine Bodycam nicht entsprechend anbringen; dazu wird Herr Homrighausen sicherlich auch gleich etwas sagen.

Generell vertraue ich darauf, dass das Einsatzmittel seine positive Wirkung zum Schutz der Einsatzkräfte mittel- und langfristig entfalten wird und schon entfaltet hat; denn Silvester ist noch nicht lange her, und egal mit wem ich mich unterhalten habe, sie haben es positiv gesehen. Die Innenverwaltung wird sich mit dem weiteren Prozess, natürlich auch gerade mit den Hinweisen, die Sie heute gegeben haben und die natürlich auch in Ihren schriftlichen Ausführungen dargelegt wurden, nicht nur beschäftigen, sondern hat einzelne Sachen schon behoben – das wissen Sie auch –, die Sie als Kritikpunkte angebracht haben. Probleme sind schon aus der Welt geräumt, beispielsweise bei den Serverredundanzen. Ausfällen muss natürlich vorgebeugt werden. Die Technik des Herstellers zum Anbringen, das habe ich eben schon gesagt, ist verändert worden. Andere kritisierte Aspekte wie die Akkulaufzeit – auch das haben Sie geschrieben – wurden bereits mit der weiteren Beschaffung behoben. Wir haben im Kontext der Fortbildung Hinweise der Gutachterinnen natürlich berücksichtigt, beispielsweise indem ein gestuftes Schulungskonzept angewandt und der Umgang mit der Bodycam in das Verhaltens- und Einsatztraining mit übernommen worden ist. Auch der vorhin angesprochenen Öffentlichkeitsarbeit nehmen wir uns an, da haben Sie völlig recht. Das muss für die Bevölkerung deutlich verstärkt werden. Wir haben uns hier eben schon darüber unterhalten. Das werden wir jetzt dann auch gemeinsam machen. Da haben Sie recht. Ziel ist natürlich, dass die Bürgerinnen und Bürger sich damit nicht nur beschäftigen, sondern auch wissen, welche Rechte sie haben.

Dann haben Sie natürlich Gesetzesanpassungen vorgeschlagen, rechtliche Anpassungen. Auch hier prüfen wir in dem Evaluationsbericht enthaltene Vorschläge – einen Teil haben Sie jetzt schon benannt – für eine Vereinfachung und klarere Fassung der gesetzlichen Regelung des Bodycamesinsatzes in § 24c ASOG. Ziel ist vor allem die Erleichterung der Anwendung dieser Regelungen durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin und der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr; auch das Ihr Hinweis. Das betrifft insbesondere die unterschiedlichen Einsatzschwellen im öffentlich zugänglichen und im nicht öffentlich zugänglichen Bereich. Hier planen wir eine einheitliche Einsatzschwelle der Bodycams, die sowohl für den öffentlich zugänglichen Bereich als auch für andere Bereiche, insbesondere natürlich die von Ihnen benannten Wohnungen, gilt.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Regelung des Schutzes des Kernbereichs – auch das haben Sie gerade angesprochen – privater Lebensgestaltung in § 24c ASOG, die laut Bericht zu Verunsicherungen bei den Dienst- und Einsatzkräften bei Polizei und Feuerwehr geführt hat, da sich die gesetzliche Regelung bislang nur auf den Einsatz in Wohnungen bezieht; das haben Sie ja gerade gesagt. Auch hier werden wir eine klarere, praxisnähere Regelung anstreben.

Die erforderlichen Änderungen an § 24c ASOG sollen in die derzeit vorbereitete und von uns vorhin schon vielfach angesprochene große ASOG-Novelle aufgenommen und damit dann hoffentlich bald im Abgeordnetenhaus beraten werden. Die Abstimmungen dazu sind noch nicht abgeschlossen, die Koalitionsfraktionen sind da in engem Austausch; das Teil ist ja, glaube ich, über 400 Seiten stark. Daran sieht man, welche große ASOG-Novelle wir hier haben, und da geht es natürlich auch um die Überarbeitung des § 24c ASOG. – Das erstmal vielleicht von mir.

Noch einmal herzlichen Dank! Ich denke, ich konnte das jetzt ein bisschen auch für Sie erhelten, weil wir eben praktisch genau in dieser Zwischenphase waren des Erlernens, aber auch der Sicherstellung von Beweisaufnahmen. Dafür, dass das schon gegriffen hat und dass wir auch hier schon sehr weit sind, denn da hat die Bodycam massiv geholfen, darf ich Ihnen ein Beispiel, das Sie alle kennen, nennen, und zwar den Übergriff auf die SPD-Kolleginnen und -Kollegen in Lichterfelde. Dort war die Bodycam genau das, was als Beweisaufnahme für das Gericht und das Verfahren läuft, wo die Bodycam genau das gemacht hat, was sie soll, nämlich das aufnehmen, was passiert ist. Deshalb war das Gericht auch sehr dankbar für diese Aufzeichnungen. Wie gesagt, das Verfahren läuft, und ich bin sehr gespannt, was da über die Gerichte dann an Strafmaß ausgesprochen wird. Insofern ist das ein Beispiel aus jüngster Zeit, das wirklich gezeigt hat, der Einsatz der Bodycams ist genau das Richtige, was wir gemeinsam, wie ich auch hier mehrfach gemeinsam mit der Polizeipräsidentin und auch mit Herrn Homrighausen schon gesagt habe, als weiteres Einsatzmittel brauchen. Aber dem haben Sie ja auch nicht widersprochen. – Danke schön!

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Vielen Dank Ihnen auch nochmals für diesen interessanten Einstieg, den wir jetzt durch zwei Beiträge haben! Wir stehen nun vor einer Verfahrensherausforderung. Wir haben das Ende unserer bereits verlängerten Sitzungszeit erreicht. Ich weiß von mehreren Kollegen, dass sie eng getaktete Anschlusstermine haben. Ich habe eben abfragen lassen, ob ein Wortprotokoll gewünscht wird, was allgemein bejaht wurde. Meine Frage an Sie, da wir jetzt voraussichtlich vertagen müssen, ist: Wäre es möglich, dass Sie uns noch einmal für dann die große Runde mit Fragen et

cetera zur Verfügung stehen am 24. März, 10 Uhr? – Denn dann würden wir diesen Tagesordnungspunkt vertagen und wieder aufrufen; mit einer Zeitgarantie, das darf ich an dieser Stelle auch sagen, nach den Besonderen Vorkommnissen. Die enden bei uns immer superpünktlich um 10 Uhr.

Dr. Silvia von Steinsdorff (HU Berlin): Ich habe meinen Kalender jetzt schon hier. Ich habe einen anderen Termin. Ich kann jetzt nicht zusagen. Ich werde versuchen, das irgendwie zu verlegen. Wenn es der Wahrheitsfindung dient, wie man so schön sagt, werde ich versuchen, noch einmal zu kommen – aber dann wirklich um 10 Uhr, und dann bin ich um 11 Uhr wieder weg. Wir sitzen hier jetzt seit 10 Uhr.

Vorsitzender Florian Dörstelmann: Es wäre großartig, wenn Sie es unternehmen würden, diesen Versuch zu starten! Dann würden wir so verfahren, und am Anfang der Sitzung sind wir etwas treffsicherer, was die Zeiten betrifft. Das ist bei uns fest getaktet mit den Besonderen Vorkommnissen, die eben um 10 Uhr enden. – Frau Prof. Kaiser, wäre das bei Ihnen auch möglich? – Ich sehe Nicken. Das freut mich sehr. Vielen Dank Ihnen beiden an dieser Stelle erstens für die Bereitschaft noch einmal zu uns zu kommen, zweitens natürlich für die bereits getroffenen Ausführungen hier!

Ich schlage die Vertagung vor, sehe in die Runde – und nehme allgemeines Nicken entgegen. Dann sehen wir uns am 24. März wieder in dieser Runde; den Ausschuss natürlich ab 9 Uhr, aber dazu komme ich gleich. – Vielen Dank! Dann haben wir diesen Tagesordnungspunkt für heute erledigt, aber nur vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/1650

Gesetz zur Aufhebung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)

[0166](#)

InnSichO
IntGleich(f)

Vertagt.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.

* * * * *